jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/6/20 4Ob41/06t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.06.2006

Norm

UrhG §1 Abs1
UrhG §3 Abs1

Rechtssatz

Nur bei künstlerischer Ausgestaltung eines trotz Anweisungen Dritter bestehenden gestalterischen Spielraums erwirbt der Planverfasser Urheberrechte am Plan oder am plangemäß gefertigten Modell und damit auch am Bauwerk, das nach diesem Plan und/oder Modell errichtet worden ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 41/06t
  Entscheidungstext OGH 20.06.2006 4 Ob 41/06t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120820

Zuletzt aktualisiert am

03.08.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at